

Denkhorizonte durch (natur)wissenschaftliche und heterodoxe Erkenntnisse bzw. Fragestellungen. Das dritte Kapitel Christentum und Moral (*Marc Venard*) skizziert die vor allem unter katholischen Theologen kontrovers diskutierte Frage, inwieweit die Religion, da konfessionell diversifiziert, notwendiges Fundament der Ethik sein könne – eine Debatte, die die beginnende Ablösung der Religion als *vinculum societatis* durch eine zunehmend innerweltlich gefaßte Moral und insofern einen »Funktionsverlust« von Religion indiziert. Analoge Säkularisierungstendenzen konstatiert das vierte Kapitel auch in den Künsten (*Christian Michel, Liliane Piccola, Patrice Veit*): in der bildenden Kunst, in Literatur und Theater und in der Musik werden religiöse Traditionen fortgeführt, zugleich aber Geschmackskulturen ausgebildet, die sich der genuin religiösen Prägung entziehen. Das fünfte Kapitel – Christentum und Kultur zur Zeit der Frühaufklärung – zieht (in geistesgeschichtlicher Perspektive) gewissermaßen Bilanz: weniger das Christentum, wohl aber die kulturelle Vorherrschaft der Kirche wurde – vor allem bei den radikalen Intellektuellen Englands und Frankreichs – in Frage gestellt.

Einzeln kritischer Anmerkungen zum Trotz, gilt es abschließend den ausgezeichneten Gesamteindruck hervorzuheben, den der Band hinterläßt. Gut lesbar geschrieben, findet sowohl der interessierte Laie als auch der Fachmann eine Fülle von Informationen rasch zugänglich aufgearbeitet. Eine reiche, sorgfältig ausgewählte Bebilderung macht den Band anschaulich. Äußerst verdienstvoll sind auch die Bibliographien, die am Ende jedes Kapitels sorgfältig ausgewählte Literatur zum neueren, z.T. sogar neuesten Stand der Forschung liefern.

Norbert Haag

WOLFGANG WÜST: Zensur als Stütze von Staat und Kirche in der Frühmoderne. Augsburg, Bayern, Kurmainz und Württemberg im Vergleich (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg, Bd. 57). München: Ernst Vögel 1998. 121 S. Kart. DM 26,-.

Hervorgegangen ist das zu besprechende schlanke Bändchen aus einer Antrittsvorlesung, die der Verfasser – zu dieser Zeit Leiter des Stadtarchivs Augsburg – 1998 als Privatdozent der Universität Augsburg hielt. Der eigentliche Beitrag Wüsts umfaßt 29 Seiten, wurde aber für den Druck mit einem vergleichsweise umfangreichen Dokumentenanhang von 64 Seiten und einer Zeittafel angereichert. Wüst versteht seinen Beitrag als »Angebot zu weiteren fachübergreifenden Diskussionen« insbesondere mit Theologen und Literaturwissenschaftlern. Dementsprechend geht es ihm wohl-gemerkt in erster Linie um staatliche Zensur, wenn auch unter konfessionsspezifischen Aspekten. Kirchliche Zensur wird nur en passant erwähnt (S. 14, 47f.).

Die staatlichen Gebilde, die Wüst vergleicht, waren äußerst verschieden. Eine – zumal konfessionell paritätische – Reichsstadt (Augsburg), ein katholischer Staat (Bayern), ein geistliches Kurfürstentum (Mainz) und ein evangelisches Land (Württemberg). Die Auswahl ist gut getroffen, um ein möglichst breites Spektrum zu bieten. Dabei hat sich der Autor sicher auch von der Forschungslage leiten lassen. Bayern ist v.a. durch die Studie von Helmut Neumann (Staatliche Bücherzensur und -aufsicht in Bayern, 1977) erschlossen. Für Kurmainz mit seiner wahrlich nicht beneidenswerten Quellenlage (im 2. Weltkrieg wurde der Großteil der in Würzburg lagernden Akten vernichtet) gibt es eine aufschlußreiche Arbeit von Hilger Freund (Die Bücher- und Pressezensur im Kurfürstentum Mainz, 1971). Der württembergischen Zensur hat sich Annette Schreiner-Eickhoff (Die Bücher- und Pressezensur im Herzogtum Württemberg, 1982) zugewandt, während für Augsburg verschiedene Aufsätze vorliegen, u.a. von Volker Büchler (Die Zensur im frühneuzeitlichen Augsburg, 1991) und vom Autor selbst (Censur und Censurkollegien im frühmodernen Konfessionsstaat, 1985).

Der Beitrag von Wüst bietet materialiter nicht viel Neues, zumal Wüst auf eine Auswertung unbekannter Quellen weitgehend verzichtet hat. Im Zentrum des Beitrags stehen die beiden Kapitel »Censur als konfessionsstärkendes Instrument. Eine Stütze der Kirche?« und »Censur als Politikum. Eine Stütze des Staates«. Der im Buchtitel angekündigte Vergleich verschiedener Territorien wird wenig stringent und in keineswegs befriedigender Weise durchgeführt. Kurmainz – obwohl von allen Territorien vielleicht am besten erforscht – kommt fast überhaupt nicht vor, sieht man einmal von wenigen versprengten und dazuhin noch teilweise fehlerhaften Bemerkungen (Isenbiel war kein Zensurkommissar, vielmehr »Opfer« der Zensur, vgl. S. 30) ab. Unter der vielversprechenden Überschrift »Aufgaben, Normenkontrolle und Kompetenz der Zensoren« wird

eigentlich nur Augsburg abgehandelt. Zum Kompetenzbereich des Zensurkollegiums gehörte demnach 1. die Zensur im engeren Sinne (Vorzensur), 2. der ganze Bereich der berufsständischen Druckerzunft (bis 1719/21) und 3. die Kontrolle und Umsetzung der Reichsverordnungen und städtischen Sonderregelungen in Bezug auf Zensur. Das Thema »Trennung von geistlicher und weltlicher Zensur« wird zum Teil im ersten Kapitel (Augsburg, Württemberg), zum Teil im zweiten Kapitel (Württemberg, Bayern, Mainz) behandelt. In der Art und Weise, wie Wüst seine Unterkapitel ausfüllt (bzw. nicht ausfüllt), verliert seine Gliederung jedoch jeden Sinn. Ein eigentlicher Vergleich im strengen Sinn findet lediglich im Unterpunkt »Censurkollegien« statt.

Folgendes wird man festhalten können: In Augsburg gab es bereits seit 1555 eine gewisse Trennung zwischen der Zensur religiöser und weltlicher Schriften, insofern die erstere durch zwei patrizische Ratsherren, letztere zusätzlich von zwei bürgerlichen »Advocati« (Rechtsbeisitzern) vorgenommen wurde. Die Posten waren – wie alle in der konfessionell-gemischten Reichsstadt – paritätisch besetzt. Eine solche Regelung fehlte selbstredend sowohl im evangelischen Württemberg als auch im katholischen Bayern. Die Zensur religiöser (einschließlich schulischer) Druckzeugnisse nahm in Württemberg das Konsistorium vor (auch für die mit Zensurprivilegien ausgestattete Universität Tübingen, wodurch hier eine Art Doppelzensur entstand); die Zensur weltlicher Schriften oblag dem Oberrat (seit 1710 Regierungsrat). Im 18. Jahrhundert wurde die Zensur von Kalendern und Zeitungen ausgegliedert und dem Stuttgarter Gymnasium übertragen. In Bayern war seit 1569/70 zunächst das Religionstribunal, seit 1573 der Geistliche Rat mit vier geistlichen und drei weltlichen Räten (Vorsitz: Dekan des Münchner St. Peter-Stifts) zuständig. 1651 wurde erstmals eine Trennung von geistlicher und weltlicher Zensur, d.h. die Überweisung religiöser Schriften an die zuvor nicht beteiligten Bischöfe (Wüst spricht – in der Einzahl – von Ordinariat!) angedacht. Ob es dazu kam, erfährt der Leser nicht. 1769 jedenfalls bildete eine als Bücherzensurkollegium neugegründete Spezialkommission (mit zehn ausgewiesenen Fachleuten als Räten) u.a. auch ein eigenes Ressort »Theologie«.

Hier stellen sich zentrale Fragen, die unbeantwortet bleiben. Keinen Aufschluß erhält man insbesondere über das Verhältnis von staatlicher und kirchlicher Zensur (womit nicht die staatliche Zensur religiöser Schriften gemeint ist!). Letztere fällt bei Wüst mehr oder weniger unter den Tisch, obwohl sie beim Thema »Censur als Stütze von Staat und Kirche in der Frühmoderne« eigentlich nicht fehlen darf. Die Zensur der Kirche war weitgehend von »oben« (Papst, Kurie, Indexkongregation, Sanctum Officium) vorgegeben. Die interessante Frage, ob, inwieweit und wie die zentralen Vorgaben in den so äußerst unterschiedlichen staatlichen Gebilden umgesetzt wurden, wird nicht gestellt. Sie hätte einem Vergleich der verschiedenen Zensurwirklichkeiten – gerade unter der Perspektive »Stütze von Staat und Kirche« – gut getan. Die Grenzlinien bzw. Überschneidungen zwischen territorialer und kirchlicher Zensur werden von Wüst freilich nicht behandelt.

Auch sonst bleiben die Beobachtungen und Urteile Wüsts eher an der Oberfläche. Gerade im territorialen Vergleich hätte man sich einen geschärften Blick für die organisatorisch-institutionellen Probleme von Zensur gewünscht. Manche Behauptungen sind überdies schlecht belegt. So zum Beispiel, wenn es heißt, die bayerische Zensur sei im Sinne eines Schutzes von Kirche und Konfession »häufig rigider« gewesen als in geistlichen Staaten. Wüst bezieht sich mit diesem etwas pauschalen und von H. Freund übernommenen Urteil auf die Praxis im Kurfürstentum Mainz. Daß Mainz als Territorium des Reichserzkanzlers allerdings einzigartig dasteht, daß auch die Praxis geistlicher Staaten keineswegs uniform gewesen sein dürfte, sondern wesentlich von den Bischöfen und deren Prägung abhing, hätte zumindest angemerkt werden müssen. Viele geistliche Staaten – unbedeutende Hochstifte – hatten zudem keineswegs die Macht, rigider durchzugreifen, selbst wenn sie gewollt hätten.

Daß die regionale Zensur immer wieder durch die reichsweite kaiserliche Zensur korrigiert wurde, erwähnt Wüst – mit einigen Beispielen – nur hinsichtlich Württemberg. Interessant ist hier der Hinweis, daß im evangelischen Württemberg seit 1703 auch die Bibellektüre verboten war. Gleiches galt durch die päpstliche Zensurordnung für Katholiken.

Ob die von Wüst so vehement verfochtene Unterscheidung zwischen Censur und Zensur (wie Polizey und Polizei) – womit die Grenze zum 19. Jahrhundert betont werden soll – sehr sinnvoll ist, sei dahingestellt. Worin liegen denn die großen Unterschiede? Gab es nicht viel mehr Brücken

vom 18. ins 19. Jahrhundert als trennende Gräben? Und nicht zuletzt: Wie wäre hier die Übergangszeit (Epoca Napoleonica) einzuordnen?

*Dominik Burkard*

MARTIN BURKHARDT: Die Diskussion über die Unkirchlichkeit, ihre Ursachen und möglichen Abhilfen im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert. Dargestellt an ausgewählten Quellen (Europäische Hochschulschriften. Reihe XXIII, Bd. 658). Frankfurt a.M.: Peter Lang 1999. 389 S. Kart.

»Unkirchlichkeit – ein modernes Problem?« So lautet die Leitfrage der vorliegenden Studie, die 1997/98 als Dissertation von der Evangelischen Theologischen Fakultät in München angenommen wurde. Ansatzpunkt ist die gegenwärtige Krise der Kirchen mit dem empirischen Befund, der sich durch die Formel »distanzierte Kirchlichkeit« oder plakativer mit dem Slogan »Glaube ja, Kirche nein« charakterisieren läßt, d.h. eine eher praktisch- und fundamentaltheologische als historische Fragestellung. Untersuchungsgegenstand ist die literarische Auseinandersetzung um das Thema »Unkirchlichkeit« im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Dieser Rekurs auf die Geschichte steht für Burkhardt jedoch immer im Kontext einer ekklesiologischen Betrachtung, die nach der Relevanz dieser historischen Debatte für die Gegenwart fragt. Ziel der Untersuchung ist es zu klären, ob es sich bei der »Unkirchlichkeit« um ein im Gefolge der Aufklärung entstandenes spezifisch modernes Phänomen handelt oder ob man es hier mit einem grundsätzlichen ekklesiologischen Problem zu tun hat, das epochenübergreifend eine zeitlose Struktur aufweist. Das Motto, das Burkhardt seiner Untersuchung voranstellt, »Nihil novi sub sole« (Pred. Salomo 1,9), verweist bereits darauf, welcher Auffassung der Autor zuneigt. Andererseits: Die Flut von Schriften, die in den Jahrzehnten vor und nach der Wende zum 19. Jahrhundert zum Thema »(Un-) Kirchlichkeit« erschienen, zeugen von einem erhöhten Diskussionsbedarf, der vor allem durch die Auseinandersetzung mit der Kirchen- und Religionskritik der Aufklärung hervorgerufen worden war.

Burkhardts Thema ist die literarisch fixierte Debatte. Er erfaßt damit also »nur« den Diskurs, der theologisch und historisch interessant ist, von dem aber nicht ohne weiteres auf die Lebenswirklichkeiten zurück geschlossen werden kann. Die Auswertung der rund 500 Schriften und Zeitschriftenartikel zum Thema »Unkirchlichkeit« folgt einem dreigliedrigen Schema, das sich in den meisten Schriften wiederfindet: Nachdem zunächst der »Verfall« der Kirchlichkeit und/oder Religiosität beklagt wird, gehen die Autoren der Frage nach den Ursachen nach und präsentieren schließlich Möglichkeiten, um Abhilfe für das Problem zu schaffen. Burkhardts Quelleninterpretation ist im wesentlichen textimmanent. Auf den biographischen, politischen, sozial- und geistesgeschichtlichen Kontext wird bei einzelnen Autoren exemplarisch ausführlicher eingegangen. Die Untersuchung gliedert sich in drei Hauptteile: Zunächst werden die Anfänge der Diskussion über die Unkirchlichkeit im 18. Jahrhundert im Überblick dargestellt. Im zweiten Teil wird diese Diskussion vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis 1820 sehr detailliert und einer genauen Chronologie folgend analysiert; Schwerpunkte liegen auf der Erweckungsbewegung und den Initiativen zur Kirchenreform durch Friedrich Schleiermacher. Im dritten Hauptteil stehen schließlich – als Höhepunkt und (vorläufiger) Abschluß der Debatte – zwei Schriften im Mittelpunkt, in denen sich die Argumentation der vorangegangenen Jahrzehnte noch einmal wie in einem Brennspiegel bündelt: Karl Gottlieb Bretschneiders »Über die Unkirchlichkeit in dieser Zeit« von 1820 und Ernst Joseph Gustav de Valentis »Über den Verfall der protestantischen Kirche« von 1821. Der umfangreiche Anhang der Untersuchung enthält neben den nach verschiedenen Kategorien systematisierten bibliographischen Angaben zu den Quellen insbesondere ein sehr nützliches alphabetisches Verzeichnis der Autoren mit kurzen Biogrammen und Hinweisen auf Sekundärliteratur.

Die genaue chronologische Untersuchung läßt erkennen, daß die »Entkirchlichung« um 1780 einen gewissen »Schwellenwert« überschritten hat. Der kirchliche und religiöse Verfall schien offensichtlich, und die Regierungen machten sich Gedanken über Gegenmaßnahmen. Ein Rückgang der »Unkirchlichkeit« und eine Konsolidierung der kirchlichen Verhältnisse sind dann während und nach den Befreiungskriegen 1813/14 festzustellen.